



Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen (Bitcoin etc.)

StG 54 I; 55 II; 18 I u. IV

DBG 16 III; 18 I

1. BEGRIFFLICHES

Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Durch kryptographisch abgesicherte Protokolle und dezentrale Datenhaltung ermöglichen Kryptowährungen einen digitalen Zahlungsverkehr ohne Zentralinstanzen wie etwa Banken. Einheiten in Kryptowährungen (sog. Coins) sind keine Wertpapiere. Deren Besitz ist wirtschaftlich mit Bargeld oder Edelmetallen vergleichbar.

Aktuell existieren rund 1'500 Kryptowährungen und es kommen laufend neue hinzu. Die bekanntesten und verbreitetsten Kryptowährungen sind Bitcoin, Ethereum, Ripple und Litecoin.

Für Kryptowährungen besteht kein global einheitlicher Umrechnungskurs, vielmehr werden sie über verschiedene elektronische Marktplätze/Plattformen gehandelt, weshalb es zu unterschiedlichen Kursen kommen kann. Informationen über die verschiedenen Kryptowährungen und deren aktuellen Wert vermittelt bspw. die folgende Website (Auflistung nach Höhe des Marktvolumens): <https://coinmarketcap.com/>

Neue Einheiten einer Kryptowährung werden nach und nach durch das sog. „Mining“ erzeugt. Die Teilnehmer in einem System einer digitalen Rechnungseinheit wie bspw. Bitcoin können sich mittels „Mining“ an der Erzeugung weiterer Einheiten („Coins“) beteiligen. Die dabei angestellten komplizierten digitalen Berechnungen dienen der Bestätigung von getätigten Transaktionen und gewährleisten den Betrieb und die Sicherheit des jeweiligen Netzwerks. Je mehr Rechenleistung ein Teilnehmer für das Mining aufwendet, desto mehr neue „Coins“ erhält er¹.

2. VERMÖGENSSTEUER

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen gemäss Art. 54 Abs. 1 StG der Vermögenssteuer.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei Kryptowährungen um eine bewertbare bewegliche Sache. Im Interesse einer einfachen und leicht nachvollziehbaren Deklaration sind Kryptowährungen in der Steuererklärung im Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ aufzuführen. Der Bestand an Kryptowährungen kann grundsätzlich mit einem Ausdruck der Jahresendbestände im sog. „Wallet“, d.h. der digitalen Brieftasche, belegt werden.

Für die zehn bekanntesten Kryptowährungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) [offizielle Steuerwerte](#), die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen. Hat die ESTV mangels regelmässigen repräsentativen Han-

¹ Thomas Linder/Stephan D. Meyer, Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, in: ZStP 2017, Heft 3, S. 195.

dels keinen „offiziellen“ Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs der für diese Währung gängigsten Handelsplattform zu deklarieren. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, muss die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken deklariert werden.

3. EINKOMMENSSTEUER

Das Kaufen und Verkaufen von Kryptowährungen ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Währungen gleichzustellen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne oder Verluste stellen bei natürlichen Personen, welche die Kryptowährung im Privatvermögen halten, steuerfreie Kapitalgewinne (vgl. Art. 16 Abs. 3 DBG) bzw. nicht abzugsfähige Kapitalverluste dar.

Je nach Umfang, Art und Finanzierung der Transaktionen liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern eine selbständige Erwerbstätigkeit vor (Art. 18 Abs. 4 StG). In diesem Fall gelten die Gewinne aus dem Handel mit der Kryptowährung als steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 2 StG; Art. 18 Abs. 2 DBG). Dementsprechend können Verluste steuerlich abgezogen werden (Art. 32 Abs. 1 lit. d StG; Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG). Die Kriterien für die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und selbständiger Erwerbstätigkeit orientieren sich sinngemäss am Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27.7.2012 betreffend gewerbsmässigem Wertschriftenhandel und an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Die als Entschädigung für das „Mining“ von Kryptowährungen erhaltenen „Coins“ stellen steuerbares Einkommen dar, da es sich dabei um ein Entgelt für das „Mining“ handelt. Die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Auslagen können in Abzug gebracht werden, soweit ihnen Gewinnungskostencharakter zukommt (vgl. Art. 25 DBG) und es sich dabei nicht um Anlagekosten handelt (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. d StG bzw. Art. 34 lit. d DBG). Als steuerbares Einkommen qualifizieren auch die im Rahmen des „Mining“ vereinnahmten Transaktionsgebühren². Bei einem Zusammenschluss mehrerer Teilnehmer zu einem sog. „Mining-Pool“ kann u.U. eine selbständige (Neben-)Erwerbstätigkeit vorliegen.

Erhält jemand als Arbeitnehmer Lohnzahlungen/Gehaltsnebenleistungen in Form von Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, das auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Als Betrag aufzuführen ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken.

Vereinnahmt jemand als Selbständigerwerbender eine Kryptowährung als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, so handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb. Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen. Qualifiziert die Kryptowährung steuerlich als Geschäftsvermögen, gilt für sie das Buchwertprinzip. Kursschwankungen sind in diesem Fall nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen.

² Es hat sich zwar der Begriff Transaktionsgebühr etabliert, genau genommen handelt es sich indes eher um eine Belohnung im Zusammenhang mit dem „Mining“-Prozess.